

## Öffentliche Bekanntmachung

### **7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 34 „Helle Bieke“; hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 15.12.2004 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Helle Bieke“ mit nachstehendem Inhalt gefasst:

Verschiebung der Baugrenzen auf dem Grundstück der Gemarkung Helden, Flur 20, Flurstück 87 (tlw.) und 88, sowie auf dem Grundstück Gemarkung Helden, Flur 17, Flurstück 47, in nördliche und östliche Richtung. Zudem Festsetzungen eine max. Wandhöhe von 4,40 m unter Beibehaltung der Zulässigkeit von zwei Vollgeschossen sowie Festsetzung von max. drei Wohneinheiten je Einzelhausbebauung.

2. Der Geltungsbereich der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Helle Bieke“ liegt nordwestlich des ursprünglichen Planbereiches innerhalb des Bebauungsplangebietes. Durch die Neuordnung der überbaubaren Flächen auf den o.g. Grundstücken soll die Errichtung von Einzelhäusern entlang der Repetalstraße in der Ortslage Helden ermöglicht werden.

### **3. Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung**

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO vom 26.08.1999, GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), wird die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Helle Bieke“ mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an rechtsverbindlich.

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Helle Bieke“ und die Begründung vom 15.12.2004 wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Attendorn, Sachgebiet Planung und Bauordnung, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 224, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Helle Bieke“ wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **4. Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NRW**

- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

- B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreisen in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## 5. Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 15.12.2004 als Satzung beschlossene 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Helle Bieke“ einschl. Begründung vom gleichen Tage sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Helle Bieke“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Satzungsbeschluss, das Inkrafttreten der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Helle Bieke“ sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 16.12.2004

Der Bürgermeister,  
Alfons Stumpf